

Positionspapier

zum EU-Regulierungsrahmen für Künstliche Intelligenz

.B.A.H Bundesverband der
Arzneimittel-Hersteller e.V.
Gesunde Perspektiven. Für Deutschland.

**BDA**
DIE ARBEITGEBER

bdew
Energie. Wasser. Leben.

bitkom

DIHK


Die Deutsche
Kreditwirtschaft

**GDV**
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

 **HDE**
Handelsverband
Deutschland

 Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.

ZAW
Die Werbewirtschaft

 **ZDH**

Die Forderung der Deutschen Wirtschaft zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) gehört zu den Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts und bietet enorme wirtschaftliche Anwendungsmöglichkeiten. Sie durchdringt nahezu alle Bereiche unseres Lebens und bringt sowohl Chancen als auch Risiken mit sich. KI bietet dabei enormes Potenzial für die Steigerung von Innovation, Wachstum, Produktivität und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dieses Potenzial schöpfen wir in Europa aktuell nicht voll aus. Hier müssen wir besser werden. Die EU droht im globalen technologischen Wettlauf zurückzufallen. Oft sind es die Technologieführer, die Innovationscluster in ihren Ländern schaffen und Standards festlegen. Deshalb sollten wir für die Entwicklung und die Anwendung von KI in Europa einen klugen Rahmen setzen und KI gezielt fördern, anstatt ihre Entwicklung und Markteinführung zu erschweren. Von entscheidender Bedeutung ist es, die richtige Balance zwischen der Beschränkung von potenziellen Risiken auf der einen und der Unterstützung von technologischen Innovationen auf der anderen Seite zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist der risikobasierte Ansatz der Europäischen Kommission zur Regulierung von KI grundsätzlich sinnvoll und zu begrüßen. Bei einigen von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Regelungen besteht aus unserer Sicht allerdings noch Nachbesserungsbedarf:

1. Engere Definition von KI

Die Definition von KI ist für den Anwendungsbereich der künftigen Regulierung entscheidend. Die im KI-Regulierungsvorschlag der Europäischen Kommission enthaltene Definition ist jedoch zu weit gefasst, so dass eine Vielzahl von konventionellen IT-Systemen unsachgerecht erfasst und folglich in den Anwendungsbereich der Regulierung fallen würden. Die Definition von KI sollte deshalb präzisiert werden. Insbesondere Algorithmen, die keine Form des maschinellen Lernens oder der Selbstoptimierung beinhalten, sollten per Definition von der KI-Regulierung ausgenommen werden. Dasselbe gilt für lineare Modelle, unterstützende Methoden aus dem Bereich der erklärbaren KI und etablierte statistische Methoden. Die Position des Rates der EU geht hierbei in die richtige Richtung.

2. Risikodefinition unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes

Die Liste der hochriskanten KI-Anwendungen berücksichtigt gegenwärtig nur den allgemeinen Einsatzbereich, nicht jedoch die konkrete Ausgestaltung der KI, ihre konkrete Verwendung oder das eigentliche Risiko, welches sie mit sich bringen. Diese pauschale Einordnung hat zur Folge, dass eine Vielzahl von harmlosen KI-Anwendungen als hochriskant gelten. Dies gilt beispielsweise für Anwendungen zur Effizienzsteigerung von Arbeitsabläufen, wie beispielweise digitale Posteingangslösungen oder Anwendungen im Bewerbermanagement, die eine Sichtung von Bewerbungen objektiver machen.

3. Doppelregulierung vermeiden

Der KI-Regulierungsvorschlag betrifft nahezu alle Wirtschafts- und Industriebereiche. Daher ist es wichtig, eine Kohärenz mit bestehenden Vorschriften und Aufsichtsstrukturen herzustellen. Der bestehende Regulierungsrahmen bietet bereits einen ausreichenden Schutz für Verbraucher und gilt selbstverständlich auch für KI-Anwendungen. Neue Anforderungen und Vorgaben durch eine zusätzliche KI-Regulierung können daher zu Doppelregulierungen und einem inkonsistenten Rechtsrahmen führen, was nicht nur zusätzlichen Aufwand und erhebliche Rechtsunsicherheiten für Unternehmen zur Folge hätte, sondern

langfristig auch Innovationen hemmt. Dies gilt insbesondere für bereits hoch regulierte Branchen, wie beispielsweise in den kritischen Infrastrukturen, dem Banken-, Versicherungs- und Arzneimittelmarkt oder auch für Medizinprodukte.

4. Verhältnismäßigkeit der Regulierung sicherstellen

Von zentraler Bedeutung ist eine an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Regulierung, die dem Grundsatz „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ folgt. Auch Pflichten, die sich aus der Entwicklung und dem Betrieb von Hochrisiko-KI ergeben, müssen im Einzelfall gerechtfertigt sein. Die Anforderungen an hochriskante KI-Systeme sind jedoch zum Teil zu weitreichend, wie beispielsweise die Forderung nach fehlerfreien Datensätzen bei Trainingsdaten oder die Anforderungen an die technische Dokumentation, sodass eine dem jeweiligen Risiko entsprechende Anpassung und Präzisierung erforderlich ist, die in einem vertretbaren Umfang umgesetzt werden kann.

5. Angemessene Governance-Struktur gewährleisten

Zur Gewährleistung einer angemessenen Governance-Struktur ist der im Kommissionsvorschlag vorgesehene Rückgriff auf bereits bestehende Aufsichtsstrukturen und nationale Zuständigkeitsverteilungen zu begrüßen, um Doppelungen der Aufsichtstätigkeiten zu vermeiden. Insbesondere in bereits regulierten und unter Aufsicht stehenden Branchen wäre eine Doppelstruktur aus unserer Sicht nicht zielführend.

6. Leitlinien für Entwickler

Da die Vorschriften in erster Linie für Juristen verfasst sind, würden wir es begrüßen, wenn die Kommission nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens einen anwendungsorientierten Leitfaden vorlegen könnte, in dem die Regelungen praxisnah und einfach verständlich für Entwickler von KI „übersetzt“ werden, z. B. mit entsprechenden Checklisten und Step-by-Step-Anleitungen. Die Leitlinien könnten Entwickler beispielsweise bei der Beantwortung der Fragen unterstützen, wann von einer KI-Anwendung ein hohes Risiko ausgeht oder wie sichergestellt werden kann, dass Datensätze keine Bias enthalten.